

Zusatzbedingungen zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) der NORDSTERNPARK PFLEGE GmbH, Stand 10/2013 für Bauleistungen (ZB/AEB BL)

Diese Zusatzbedingungen gelten immer in Verbindung mit den Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) der NORDSTERNPARK PFLEGE GmbH – nachstehend NSPP oder Auftraggeber genannt -, in denen die Vertragsgrundlagen und die Rangfolge der Vertragsgrundlagen geregelt sind.

1. Widerspruchsregelung

Sofern sich Widersprüche in den Vertragsunterlagen ergeben, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die jeweils qualitativ höherwertige bzw. konstruktiv bessere Leistung auszuführen, es sei denn, NSPP stimmt ausdrücklich einer abweichenden Ausführung im Einzelfall schriftlich zu. Liegen dem Vertrag (Bestellung) neben einem Leistungsverzeichnis oder einer Leistungsbeschreibung gleichzeitig Pläne zu Grunde, ist der Auftragnehmer verpflichtet, NSPP Widersprüche zwischen Text und Plänen unverzüglich mitzuteilen. Ansonsten ist der mit den Vertragsunterlagen verbundene Wille der NSPP, der durch Text oder Pläne bekundet wird, maßgebend.

2. Ausführung

Der Ausführung dürfen nur solche Unterlagen zu Grunde gelegt werden, die NSPP als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet und freigegeben hat. Der Auftragnehmer hat, soweit ihm Pläne, Zeichnungen, Berechnungen oder sonstige Unterlagen überlassen werden, diese auf ihre technische Richtigkeit, Vollständigkeit und Vertragskonformität zu überprüfen und etwaige Unstimmigkeiten und/oder entdeckte oder vermutete Mängel NSPP unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Soll von in den Vertragsunterlagen festgeschriebenen Festlegungen zu Qualitätsstandards für Fabrikate und Materialien abgewichen werden, ist zuvor die Gleichwertigkeit durch den Auftragnehmer nachzuweisen und die Freigabe von NSPP einzuholen. Die Freigabe durch NSPP hat schriftlich zu erfolgen.

NSPP hat das Recht die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu überwachen. Den von NSPP beauftragten Personen ist der Zugang und die Besichtigung der Baustelle jederzeit gestattet und zu ermöglichen. NSPP ist zudem befugt, unter Wahrung der dem Auftragnehmer zustehenden Baustellenleitung Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der Leistung notwendig sind. Hält der Auftragnehmer die Anordnungen der NSPP für unberechtigt oder unzweckmäßig, so hat er seine Bedenken geltend zu machen, die Anordnung jedoch auf Verlangen auszuführen, wenn nicht gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung (auch wegen der Sicherung gegen Unfallgefahren), gegen die Güte der vom Auftraggeber gelieferten Stoffe oder Bauteile oder gegen die Leistungen anderer Unternehmer, so hat er sie NSPP unverzüglich – möglichst schon vor Beginn der Arbeiten – schriftlich mitzuteilen.

3. Abfallentsorgungsverpflichtung

Für die im Rahmen der Arbeiten anfallenden Abfälle ist der Auftragnehmer als Abfallerzeuger verantwortlich.

Insbesondere ist der Auftragnehmer als Abfallerzeuger verpflichtet:

- verwertbare Abfälle getrennt von nicht verwertbaren Abfällen zu erfassen,
- Abfälle ordnungsgemäß zu deklarieren,
- soweit gesetzlich gefordert, eine Abfallerzeugernummer auf Namen des Auftragnehmers bei der zuständigen Behörde zu beantragen,
- soweit gesetzlich gefordert, gem. §§ 48 – 52 KrW-/AbfG Entsorgungsnachweise zu führen bzw. Sammelentsorgungsnachweise eines Einsammlers/Beförderers zu nutzen,
- soweit gesetzlich gefordert, den Nachweis über die durchgeführte Entsorgung mittels Begleit- bzw. Übernahmeschein zu führen,
- soweit gesetzlich gefordert an dem elektronischen Nachweisverfahren für gefährliche Abfälle teilzunehmen
- soweit gesetzlich gefordert, im Besitz einer gültigen Erlaubnis gem. § 54 KrW-/AbfG zu sein, oder den Nachweis zu führen, dass diese wegen Zertifizierung als Entsorgungsbetrieb für die Beförderungstätigkeit gemäß § 56 KrW-/AbfG entbehrlich ist.
- Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. gemeinwohlverträglich zu beseitigen,

Bei der Entsorgung gefährlicher Abfälle von weniger als 20 to pro Jahr und Anfallstelle erhält der Auftraggeber vom Auftragnehmer vor Auftragsvergabe – spätestens vor Abtransport der Abfälle - Kopien der gültigen Nachweise Sammelentsorgungsnachweise.

Bei der Entsorgung gefährlicher Abfälle von mehr als 20 to pro Jahr und Anfallstelle erhält der Auftraggeber vom Auftragnehmer vor Auftragsvergabe – spätestens vor Abtransport der Abfälle – entweder eine Kopie des Entsorgungsnachweises oder eine Bescheinigung mit nachstehenden Angaben:

- Entsorgungsnachweisnummer
- Angabe zu Verwertung/Beseitigung
- Abfallschlüssel
- Entsorgungsanlage
- Verwertungs-/Beseitigungsverfahren

Menge und Verbleib überwachungsbedürftiger Abfälle dokumentiert der Auftragnehmer dem Auftraggeber bei Rechnungslegung - spätestens nach Abschluss der Entsorgungsmaßnahme - anhand von Kopien vollständig ausgefüllter Übernahme- bzw. Begleitscheine oder Wiegekarten mit Angabe der Begleitscheinnummer.

4. Bautageberichte

Der Auftragnehmer hat ab Baubeginn regelmäßig Bautageberichte zu führen und diese NSPP auf Verlangen unverzüglich zu übergeben. Die Bautageberichte müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können, insbesondere zu den Punkten Personaleinsatz (Mitarbeiterzahl, Qualifikation), erbrachte Leistung und Randbedingungen (Temperatur, Feuchtigkeit).

5. Baustelleneinrichtung und –räumung / Baustellen- und Verkehrssicherung

Von NSPP zur Verfügung gestellte Lager- und Arbeitsplätze sowie Zufahrtswege sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten bzw. in den Zustand zu versetzen, in dem sie dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt wurden. Im Übrigen ist der Auftragnehmer zum Transport, Aufbau, Vorhaltung und Rückbau der Baustelleneinrichtung für die Dauer der gesamten Bauzeit verpflichtet.

Der Auftragnehmer ist für die Bewachung und Verwahrung der von ihm oder seinen Subunternehmen genutzten Bauunterkünfte, Arbeitsgeräte, Arbeitskleider usw. verantwortlich, auch wenn sich diese Gegenstände auf dem Gelände der NSPP befinden.

Der Auftragnehmer übernimmt die Durchführung sämtlicher Maßnahmen zur Sicherung des Baufelds (d.h. das Baugrundstück sowie angrenzende und/bzw. im Rahmen der Bauabwicklung genutzte öffentliche und private Bereiche/Flächen, z.B. Zufahrtswege, Gehwege, Lagerflächen). Zusätzlich hat der Auftragnehmer für sämtliche erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung, Sicherung und Aufrechterhaltung des Baustellenverkehrs einschließlich aller Absperrungen, Beschilderungen und Beleuchtungen im Straßen- und Privatverkehr auf seine Kosten Sorge zu tragen.

Der Auftragnehmer haftet ferner für alle Beschädigungen oder Verschmutzungen an benachbarten Einrichtungen, Gebäuden und Verkehrsflächen, die auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind und soweit er diese zu vertreten hat. Zufahrtswege und Verkehrsflächen sind beim Befahren mit schwerem Gerät vor Beschädigungen zu schützen; evtl. verursachte Beschädigungen sind nach Erfordernis unverzüglich auf Kosten des Auftragnehmers instand zu setzen.

6. Planungsleistungen

Sofern zu den vom Auftraggeber zu erbringenden Leistungen auch die Ausführung von Planungsleistungen (z.B. Erstellung der Ausführungsplanung) zählt, hat der Auftragnehmer auch den erforderlichen Abgleich aller Unterlagen mit der Baugenehmigung und den sonstigen behördlichen Genehmigungen, Auflagen und gesetzlichen Genehmigungen, Auflagen und gesetzlichen Vorschriften vorzunehmen.

7. Inbetriebsetzung und Probetriebe

Der Auftragnehmer führt sämtliche erforderlichen Inbetriebsetzungen und Probetriebe der gelieferten/eingebauten technischen Anlagen und Bauteile durch. Hiermit verbundene Kosten inkl. der Hilfsmittel und Betriebsstoffe trägt der Auftragnehmer. Der Umfang der Probetriebe ist in Absprache mit NSPP festzulegen. Die Dokumentation über die durchgeführten Inbetriebsetzungen und Probetriebe sowie über den Nachweis eines störungsfreien Betriebs der o. g. Anlagen und Bauteile ist jeweils bei der förmlichen Abnahme zu übergeben.

8. Wartung

Soweit technische Anlagen oder Bauteile vor der förmlichen Abnahme des jeweiligen Gebäudes/Bauteils vom Auftragnehmer in Betrieb genommen werden, sind diese dennoch vom Auftragnehmer auf eigene Kosten bis zur Abnahme ordnungsgemäß zu warten.

9. Leistungsänderungen

Hinsichtlich etwaiger Leistungsänderungen und/oder Zusatzleistungen (im Folgenden gemeinsam „Leistungsänderungen“ genannt) gelten die einschlägigen Regelungen der VOB/B, soweit vorliegend nichts anderes geregelt ist. Der Auftraggeber und der Abnehmer sind grundsätzlich berechtigt, eine Änderung der vertragsgegenständlichen Leistungen, z.B. durch Änderung des Bauentwurfs, eine Vergrößerung/Verminderung des Leistungsumfangs zu verlangen, auch sofern und soweit der Abnehmer

dies wünscht. Der Auftragnehmer muss einem solchen Verlangen nachkommen, soweit dieses nicht ausnahmsweise unzumutbar ist.

Die Beauftragung von Leistungsänderungen kann formlos – dem Grunde nach – vorbehaltlich der Vertrags- und Preisprüfung erfolgen.

Durch Leistungsänderungen entstehende Abweichungen von den nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen sind vom Auftragnehmer in den jeweiligen Bestands- und/oder Revisionsunterlagen zu erfassen und zu dokumentieren.

10. Wahlpositionen, Bedarfspositionen

Sind in der Bestellung oder ihrer Anlagen, insbesondere im Liefer- und Leistungsverzeichnis für die wahlweise Ausführung einer Leistung Wahlpositionen (Alternativpositionen) oder für die Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Leistung Bedarfspositionen (Eventualpositionen) vorgesehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die in diesen Positionen beschriebenen Leistungen nach Aufforderung durch NSPP auszuführen. Die Entscheidung über die Ausführung solcher Positionen trifft NSPP in der Regel bei Auftragserteilung, über die Ausführung von Bedarfspositionen nach Auftragserteilung.

11. Vergütungsvoraussetzungen

Werden durch Leistungsänderungen gem. Ziffer 9 die Grundlagen des Preises einer vertraglich vereinbarten Leistung geändert sowie zusätzliche Leistungen erforderlich, so sind durch den Auftragnehmer Mehr- oder Minderkosten zu benennen („Nachtragsangebot“).

Spätestens 8 Werktage nach mündlichem und/oder schriftlichem Eingang der Anordnungen der NSPP bzw. nach Kennen oder Kennen müssen der Erforderlichkeit einer Leistungsänderung sind durch den Auftragnehmer Nachtragsangebote über die entsprechenden Leistungen bei NSPP einzureichen. Die Nachtragsangebote haben nachfolgende Mindestangaben und –unterlagen auszuweisen:

- Liefer-/Leistungsgegenstand,
- Liefer-/Leistungspreis (Einzelpreis, Gesamtpreis)
- Hinweis auf zeitliche Auswirkungen bezüglich der vertraglich vereinbarten Termine bzw. der aktuellen Ausführungsterminsituation – differenzierte Betrachtung von Beauftragung und Nichtbeauftragung der Nachtragsleistung,
- Kalkulationsnachweis mit Einzelbelegen (z.B. Material, Sub- und Nachunternehmerleistungen)

Dem Auftraggeber sind auf Verlangen die Nachtragstexte in Datenart DA 86, als Excel-Datei oder als Word-Dokument kostenfrei zu übergeben.

NSPP ist berechtigt, Nachtragsangebote, die nicht die geforderten Mindestangaben und –unterlagen enthalten, zurückzuweisen und zu verlangen, dass ein den o. g. Mindestanforderungen entsprechendes Nachtragsangebot eingereicht wird.

Voraussetzung für die Vergütung von etwaigen Leistungsänderungen ist, dass die Vergütungspflichtigkeit der entsprechenden Leistung vor Ausführung vom Auftragnehmer angezeigt und die Leistungsänderung daraufhin durch den Auftraggeber beauftragt wurde.

In Streitfällen darf NSPP Bucheinsicht verlangen.

12. Ausführungspflicht des Auftragnehmers

Die Vereinbarung der jeweiligen Minder- bzw. Mehrkosten bzgl. Leistungsänderungen soll vor Ausführung getroffen werden. Auch sofern es im Einzelfall bis zum Abschluss einer Beauftragung nicht möglich sein sollte, die Kosten für die Nachtragsleistung abschließend zu vereinbaren, weil die Parteien sich im Einzelfall nicht über deren Höhe und/oder die Kostentragungsverpflichtung verständigen können, ist der Auftragnehmer zur Ausführung der Leistungen verpflichtet, wenn NSPP dieses schriftlich anordnet. Die Parteien haben sich unabhängig davon über die Vergütungspflicht und Vergütungshöhe zu verständigen.

13. Zeitliche Folge von Leistungsänderungen

Führen Leistungsänderungen zu zeitlichen Verzögerungen, so hat der Auftragnehmer hierauf spätestens innerhalb von 8 Werktagen nach Eingang der Leistungsänderung, zusammen mit dem Nachtragsangebot, schriftlich hinzuweisen, und zwar unter Angabe der voraussichtlichen Verzögerungsdauer. Erfolgt ein fristgerechter schriftlicher Hinweis nicht, kann sich der Auftragnehmer nicht darauf berufen, dass durch die Leistungsänderung eine zeitliche Verzögerung eintritt. Erfolgt ein fristgerechter schriftlicher Hinweis, so verlängern sich die vertraglich vereinbarten Termine, soweit sie nachweislich durch die zeitlichen Auswirkungen des Nachtragsauftrages verursacht werden, längstens jedoch um den in der schriftlichen Mitteilung des Auftragnehmers angegebenen Zeitraum. Der Auftragnehmer wird sich gleichwohl bemühen,

alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den ursprünglich vereinbarten Endtermin dennoch einzuhalten.

14. Verlängerung der Bauzeit

Die vertraglich vereinbarten Termine zur Leistungserbringung können sich aus verschiedenen Gründen verzögern, insbesondere durch Streiks, höhere Gewalt, Aussperrung, etc. NSPP hat in Fall der Nichteinhaltung der Termine dann Anspruch auf Ersatz eines Verzugschadens sowie eine ggf. vereinbarte Vertragsstrafe, wenn die Termine schuldhaft durch den Auftragnehmer nicht eingehalten werden. Hierzu gelten – nachrangig zu den Bestimmungen der Bestellung nebst Anlagen sowie diesen Zusatzbedingungen – die Bestimmungen der VOB/B. Der Auftragnehmer trägt die Beweislast, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat.

Witterungseinflüsse haben grundsätzlich keinen Einfluss auf die vereinbarten Ausführungsfristen, auch wenn tatsächlich eine Behinderung oder Unterbrechung in der Bauausführung eingetreten ist, soweit es sich um Witterungseinflüsse handelt, mit denen bei Abgabe des Angebots normalerweise gerechnet werden musste. Unter Witterungseinflüssen sind alle Umstände zu verstehen, die nach dem allgemeinen Sprachgebrauch sowohl in ihrer Entstehung als auch in ihrer Auswirkung auf die Witterung zurückzuführen sind; maßgebliche Anhaltspunkte geben insoweit die örtlichen und jahreszeitlichen Verhältnisse. Zu den normalen Witterungseinflüssen zählen insbesondere mehrere Regentage, Wolkenbrüche in der wärmeren Jahreszeit, Stürme in der kalten Jahreszeit. Außergewöhnlich und unerwartet stark auftretende Witterungseinflüsse können dagegen eine Verlängerung der Ausführungsfrist bewirken. Dazu zählen u. a. Hochwasser, ungewöhnlich hohe Grundwasserstände oder ungewöhnlicher Sturm. Zur Feststellung, ob es sich um ein außergewöhnlich und unerwartet stark auftretende Witterungseinflüsse handelt, ist auf das statistische Mittel der letzten 10 Jahre nach den Erkenntnissen des Deutschen Wetterdienstes abzustellen.

15. Preisermittlung

Der Auftragnehmer ist auf Verlangen oder in jedem Fall ab einem Nettoauftragswert in Höhe von EURO 250.000,00 verpflichtet, NSPP spätestens mit der Auftragsbestätigung die von ihm vorgenommene Urkalkulation, die Grundlage des vereinbarten Preises ist, in einem geschlossenen Umschlag und versiegelten Umschlag zu übergeben. Die Urkalkulationsunterlagen müssen alle für die Kalkulation relevanten Angaben, insbesondere die Mittellöhne, Material- und Hilfsmaterialqualitäten deren Mengen- und Stückkosten, der Maschinen- und Gerätedaten (z.B. Leistungsdaten, AfA u. a.), Erschwernis-, Minder- und Mehrmengenzuschläge und Zuschläge für AGK, Wagnis & Gewinn etc. ausweisen. Es ist eine Aufgliederung von Lohn-, und Materialanteilen durchzuführen. Der kalkulatorische Mengenansatz ist ebenfalls zu hinterlegen.

Sind nach § 2 (3), (5), (6), (7) und/oder § 8 (1) Nr. 2 VOB/B Preise zu vereinbaren, hat der Auftragnehmer seine Preisermittlungen für diese Preise einschließlich der Aufgliederung der Einheitspreise (Zeitansatz und alle Teilkostenansätze) spätestens mit dem Nachtragsangebot vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt auch für Nachunternehmerleistungen.

Zur Preisermittlung eventueller Nachtragsleistungen kann NSPP im Beisein des Auftragnehmers den Umschlag mit der Urkalkulation öffnen. Die Urkalkulation wird für die Dauer der gesamten Bauausführung bis zur Vorlage und Prüfung der Schlussrechnung hinterlegt und ist anschließend auf Verlangen des Auftragnehmers von NSPP zurückzugeben.

Hält der Auftragnehmer die ihm nach dieser Ziffer obliegenden Verpflichtungen schuldhaft nicht ein, hat NSPP Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe von 3 % der Nettoauftragssumme (inkl. Nachträge und unter Berücksichtigung von Massenmehrungen und –änderungen entsprechend der Schlussrechnung).

NSPP ist zur Geltendmachung der Vertragsstrafe auch berechtigt, wenn sie sich dieses Recht bei der Abnahme nicht vorbehalten hat. NSPP wird jedoch die Pönale spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.

Sonstige Ansprüche der NSPP, insbesondere Ansprüche auf Ersatz des über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf derartige Ansprüche angerechnet.

16. Vergütung

Hinsichtlich der Vergütung gelten die in den Bestimmungen der Bestellung nebst Anlagen getroffenen Vereinbarungen. Im Übrigen gilt – je nach vereinbarter Vergütungsart – Folgendes:

- Pauschalpreis

Soweit mit dem Auftragnehmer ein Pauschalpreis vereinbart ist, ist mit diesem alles abgegolten, was zur vollständigen, funktionsfähigen, betriebsbereiten, ordnungsgemäßen, bezugsfertigen und termingerechten Ausführung und Lieferung der Leistungen nach diesem Vertrag notwendig ist, auch

wenn und soweit sich erforderliche Einzel- oder Nebenleistungen aus der Leistungsbeschreibung nebst Anlage und/oder den übrigen Vertragsunterlagen nicht ausdrücklich ergeben sollten, jedoch zur Erreichung des vertraglich zugesagten Erfolges bei Vertragsschluss erkennbar notwendig zu erbringen sind. Der Auftragnehmer trägt das Mengen- und Massenrisiko. Eine Vergütung über einen vereinbarten Pauschalpreis hinaus ist jedoch nur ausgeschlossen, soweit es zu keiner Leistungsänderung gem. Ziffer 9 kommt.

- Einheitspreis

Soweit mit dem Auftragnehmer eine Abrechnung nach Einheitspreisen vereinbart ist, kann der Auftragnehmer nur diejenigen Leistungen vergütet verlangen, die er tatsächlich erbracht hat. Die Feststellung der tatsächlich erbrachten Bauleistungen erfolgt durch ein Aufmaß. Verbindliche Massen werden erst durch das Aufmaß endgültig festgestellt; soweit in dem Leistungsverzeichnis bereits Massenangaben für Leistungspositionen angegeben sind, handelt es sich hierbei lediglich um unverbindliche Schätzungen, die keinerlei Vergütungsanspruch begründen. Die vereinbarten Einheitspreise sind Festpreise; Lohn- und Materialleistung sind nicht vereinbart. Im Übrigen gilt § 2 (3) VOB/B. Ist in einem Fall des § 2 (3) VOB/B für den Auftragnehmer erkennbar, dass durch über 10 % hinausgehende Abweichung des Mengenansatzes nach oben oder unten Mehr- oder Minderkosten entstehen, die ausnahmsweise zu einem höheren oder niedrigeren Einheitspreis führen können, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt er eine solche Mitteilung, hat er den dem Auftraggeber daraus entstandenen Schaden zu ersetzen, wenn er nicht nachweisen kann, dass er dies nicht zu vertreten hat.

- Tag- oder Stundelohnarbeiten

Tag- oder Stundenlohnarbeiten werden grundsätzlich nicht gesondert vergütet, es sei denn, diese werden von NSPP ausdrücklich angeordnet. Der Bauleiter ist insoweit nicht befugt, Tag- oder Stundenlohnarbeiten zu beauftragen. Entsprechende Vereinbarungen sind ausschließlich mit NSPP selbst zu schließen.

17. Keine Vergütung für im Auftrag Dritter erbrachter Leistungen

Der Auftragnehmer kann im Übrigen gegenüber NSPP keine Ansprüche für Leistungen geltend machen, welche er im Auftrage Dritter erbracht hat.

18. Freistellung von Ansprüchen Dritter

Der Auftragnehmer hat NSPP von Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer schuldhaften Verletzung seiner vertraglichen Pflichten beruhen.

19. Abrechnung/Rechnungslegung/Schlussrechnung/Zahlung

Die Schlussrechnung ist spätestens vier Wochen nach förmlicher Abnahme der Arbeiten in dreifacher Ausfertigung und unter gesonderter Ausweisung der im Leistungszeitpunkt geltenden Umsatzsteuer in prüffähiger Form an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift zu senden. Geleistete Anzahlungen / Abschlagszahlungen sind in der Rechnung einzeln auszuweisen. Ebenso ist die Steuernummer anzugeben.

Bei Verträgen deren Vergütung über Einheitspreise erfolgt, sind der Rechnung die Unterlagen über die Aufmaße in prüffähiger Form mit vollständigen Angaben zur Positionsnummer im Leistungsverzeichnis, exakter Maßlinien- und Maßwertangaben (Längen und Flächen mit zwei Stellen nach dem Komma, Rauminhalte und Gewichte mit drei Stellen nach dem Komma), genauer Bestimmung der Örtlichkeiten, der Baumaßnahmen (z.B. Gebäude, Vermessungskote, Kilometrierung) beizufügen.

Die Schlussrechnung wird 30 Kalendertage nach Zugang der prüffähigen Schlussrechnung bei NSPP und förmlicher Abnahme durch NSPP zur Zahlung fällig.

Vereinbarte Skontoabzüge gelten sowohl für Abschlagszahlungen als auch die Schlussrechnung. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein als Prozentsatz angebotener Preisnachlass bei der Abrechnung von Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen; solche Preisnachlässe gelten auch für Mehrvergütungsansprüche aus Leistungsänderungen gem. Ziffer 9.

Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

20. Sicherheiten/Bürgschaften

Sicherheiten und Bürgschaften werden einzelvertraglich geregelt, soweit diese nicht bereits nach dem geltenden Recht durch NSPP verlangt werden können.

Erfolgt keine einzelvertragliche Regelung so ist NSPP berechtigt, eine Sicherheit in Höhe von 5 % der Abrechnungssumme für die Dauer der Mängelhaftungszeit einzubehalten. NSPP wird den einbehaltenen

Sicherheitsbetrag während der Zeit der Mängelhaftung zu einem angemessenen Zinssatz, bezogen auf den Zeitpunkt des Einbehaltes, verzinsen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch eine von NSPP für ausreichend angesehene Bürgschaft abzulösen.

21. Aufmaß/Abnahme

Etwaig erforderliche Aufmäße sind von den Vertragsparteien entsprechend § 14 (2) VOB/B ausschließlich gemeinschaftlich zu erstellen und schriftlich zu protokollieren.

Bis zur Abnahme nicht mehr sichtbare oder nicht mehr zugängliche Teilleistungen sind nach ihrer Fertigstellung, die NSPP schriftlich anzuzeigen ist, gemeinsam zu überprüfen. Hierüber ist ein schriftliches Protokoll vom Auftragnehmer zu erstellen. Derartige Überprüfungen und Protokolle haben nicht den Charakter von Teilabnahmen oder Abnahmen.

Nach ordnungsgemäßer Erbringung der geschuldeten Gesamtleistung findet eine förmliche Schlussabnahme statt. Der Abnahmetermin (Übergabetermin) ist NSPP spätestens 24 Werktage vorher vom Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen.

§12 (5) VOB/B findet keine Anwendung. Der Abnahme steht es jedoch gleich, wenn NSPP das Werk nicht innerhalb einer ihr vom Auftragnehmer bestimmten Frist von mindestens 12 Werktagen abnimmt. Die Benutzung von Teilen einer baulichen Anlage zur Weiterführung der Arbeiten gilt nicht als Abnahme.

Teilabnahmen werden nur vorgenommen, sofern diese ausdrücklich in den Bestimmungen der Bestellung nebst Anlagen vereinbart sind. § 12 (2) VOB/B findet keine Anwendung.

Auch Mängelbeseitigungsarbeiten nach erfolgter Abnahme sind förmlich abzunehmen. Für jede Abnahme ist ein Abnahmeprotokoll zu erstellen, das von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen ist.

Werden vor oder während einer Abnahme Mängel festgestellt oder liegen behördliche Beanstandungen vor, so sind diese unverzüglich in angemessener Frist vom Auftragnehmer zu beheben. Die Abnahme kann nicht verlangt werden, solange noch wesentliche Mängel vorhanden sind. Mängel sind insbesondere dann wesentlich, wenn sie die Gefahr wesentlicher Folgeschäden in sich bergen oder den vertragsgemäßen Gebrauch des Bauwerks nicht nur unwesentlich beeinträchtigen.

Die Beteiligung der NSPP an der Ermittlung des Leistungsumfangs gilt nicht als Anerkenntnis. Die Originale der Aufmassblätter, Wiegescheine und ähnlicher Abrechnungsbelege erhält NSPP, die Durchschriften der Auftragnehmer.

22. Übergabe von Unterlagen durch den Auftragnehmer

Spätestens zur förmlichen Abnahme sind NSPP die aktuell gültigen Bestands- und Revisionsunterlagen sämtlicher baulichen und technischen Anlagen, die entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen von ihm geliefert oder erstellt wurden, zu übergeben. Dazu zählen insbesondere

- alle Ausführungspläne,
- alle Prüftestate, Abnahmebescheinigungen etc. von staatlichen und hierfür besonders bestimmten Stellen, insbesondere Abnahmenbescheinigungen des TÜV oder auf Wunsch der NSPP einer gleichwertigen zugelassenen Institution für diejenigen Anlagen, die einer solchen Bescheinigung bedürfen,
- alle durch staatliche Stellen geforderten Nachweise über Eigenschaften von Baustoffen sowie sonstige Materialien und Einbauten,
- die Protokolle der Schlussabnahmebegehungen des Bauordnungsamtes,
- alle Bedienungs-, Wartungs-, Pflegeanleitungen und Handbücher für alle technischen Anlagen.

Die vertraglich vereinbarten Unterlagen sind Bestandteil der abzunehmenden Leistungen.

23. Gefahrenübergang

Der Gefahrenübergang erfolgt mit der förmlichen Abnahme durch und mit der Übergabe an NSPP.

24. Mängelhaftung, Mängelhaftungsfristen

Die Ansprüche auf Mängelhaftung für Bauleistungen richten sich nach der VOB/B, soweit nachstehend keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden.

Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung zur Zeit der Abnahme die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

Der Auftragnehmer ist auf Verlangen der NSPP verpflichtet, seine Mängelansprüche gegen seine Nachunternehmer oder sonstige am Bau Beteiligte abzutreten.

Für die Mängelhaftung werden folgende Fristen vereinbart: Die Mängelhaftung beträgt

- 10 Jahre für Dachdeckungs- und Dacheindichtungsarbeiten jeglicher Art, sowohl für das Material als auch für die Verarbeitung einschließlich aller Anschlüsse an anderen Bauteilen, Fugen usw., einschließlich eventueller Arbeiten mit kleinformatischen Blechabdeckungen;
- 5 Jahre für alle übrigen Bau- und sonstigen Leistungen und Bauteile aus dem Vertrag einschließlich der Funktionen des gesamten Bauwerks, einzelner Bauteile und der technischen Anlagen, soweit diese nicht der 2-jährigen Verjährung unterliegen;
- 2 Jahre für alle drehenden und sich bewegenden Teile, Motoren, Pumpen und Verschleißteile sowie alle Leuchtmittel, Anwachsungsgarantie für alle Pflanzen und alle elektronischen Bauteile.

Die Mängelhaftungsfrist beginnt mit der förmlichen Abnahme der gesamten Leistung. Die Parteien werden rechtzeitig, spätestens 6 Monate vor Ablauf der jeweiligen Mängelhaftungsfrist, eine gemeinsame Begehung zur Feststellung etwaiger Mängel durchführen. Etwaige, bei den Begehungen festgestellte Mängel muss der Auftragnehmer unverzüglich auf seine Kosten beseitigen.

An die vorgenannte Mängelhaftungszeit schließt sich eine sechsmonatige Frist an, innerhalb derer sich NSPP und Auftragnehmer über eine bislang nicht regulierte Schadensanzeige verständigen bzw. eine Entscheidung eines Dritten, z. B. eines Gerichts, einholen können.

25. Rücktrittsrechte

NSPP ist berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn:

- eine zur Errichtung des Gesamtobjektes notwendige behördliche Genehmigung nicht oder nicht wie beantragt erteilt wird,
- durch Dritte gegen eine für die Leistung erforderliche Baugenehmigung Widerspruch eingelegt und der Widerspruch nicht innerhalb von 12 Monaten nach Einlegung zurückgenommen oder rechtskräftig zurückgewiesen ist,
- die für die Leistung erforderliche Baugenehmigung aufgehoben wird,
- der Auftragnehmer eine wesentliche Pflicht aus dem Vertrag verletzt,
- der Vergütungsanspruch ganz oder teilweise gepfändet wird und diese Pfändung seitens des Auftragnehmers nicht binnen drei Monaten zur Aufhebung gebracht wird.

Im Falle eines Rücktritts der NSPP hat der Auftragnehmer Anspruch auf Vergütung seiner bis zum Rücktritt nachweislich erbrachten Leistungen. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

26. Kündigungsrecht

NSPP kann den Vertrag bis zur Vollendung der Leistung jederzeit kündigen. Dem Auftragnehmer steht in diesem Fall die vereinbarte Vergütung zu. Er muss sich jedoch anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Kosten erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft und seines Betriebs erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (§ 649 BGB).

NSPP kann den Vertrag insbesondere kündigen, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt oder ein Insolvenzverfahren beziehungsweise ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Die Abrechnung sowie Ansprüche der NSPP auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung richten sich in diesem Fall nach § 8 (2) Nr. 2 VOB/B.

Im Übrigen richtet sich das Kündigungsrecht der NSPP sowie die Abwicklung des Vertrages nach einer Kündigung nach § 8 VOB/B. Für das Kündigungsrecht des Auftragnehmers einschließlich der Abrechnung gilt § 9 VOB/B.

27. Versicherung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor Beginn der Bauausführung eine ausreichende Haftpflichtversicherung auf seine Kosten abzuschließen. Diese Versicherung muss auch das Risiko wegen mangelhafter Erbringung von Planungs- bzw. Bauüberwachungsleistungen einschließen, soweit der Auftragnehmer mit entsprechenden Leistungen beauftragt ist. Der Auftragnehmer wird den Versicherungsschutz seiner Haftpflichtversicherung von dem Beginn der von ihm zu erbringenden Leistung an bis zum Ablauf der Mängelhaftungsfrist aufrechterhalten.

Die Deckungssummen müssen für die Dauer des Versicherungsschutzes auf das Zweifache für alle Verstöße je Versicherungsjahr maximiert sein, d.h. der Versicherungsschutz muss mindestens für zwei Verstöße pro Versicherungsjahr jeweils in voller Höhe zur Verfügung stehen. Die Deckungssummen der vom Auftragnehmer abzuschließenden Haftpflichtversicherung betragen je Verstoß mindestens

- Euro 5 Mio. für Personenschäden und

- Euro 5 Mio. für Sach- und Vermögensschäden.

Die jeweilige Deckungssumme der Versicherung ist keine Haftungsbegrenzung.

Das Bestehen der Haftpflichtversicherung wird der Auftragnehmer durch Übergabe einer Kopie der Versicherungspolice auf Verlangen der NSPP nachweisen. Das Fortbestehen der Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers ist der NSPP auf deren Wunsch jederzeit erneut nachzuweisen. Weist der Auftragnehmer das Bestehen der Haftpflichtversicherung nicht zu dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt und auch nicht innerhalb einer ihm von NSPP gesetzten angemessenen Frist nach, ist er nicht berechtigt, mit der Bauausführung zu beginnen. Etwaige sich hieraus ergebende Bauverzögerungen hat der Auftragnehmer zu vertreten.

Für das Bauvorhaben wird eine Bauleistungsversicherung (Bauwesenversicherung) abgeschlossen. Die Kosten werden auf die ausführenden Auftragnehmer anteilmäßig verteilt.

28. Rechtsnachfolge

Die Vertragsparteien sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung bedarf jedoch der vorherigen schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Partei. Der Auftragnehmer erteilt bereits jetzt seine Zustimmung zur Übertragung der Rechte und Pflichten der NSPP aus diesem Vertrag, soweit die Übertragung auf ein mit der NSPP verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG erfolgt.